



ROHSTOFFE GÜTEVOLL VERARBEITET VOM KIES ZUM BETON

Das im Jahr 1963 als Einzelunternehmung gegründete Familienunternehmen besteht heute aus einem Kompetenznetzwerk von 58 Tochtergesellschaften und Betriebsteilen der GP Günter Papenburg AG. Bundesweit arbeiten über 3.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sparten Gewinnung von Rohstoffen, Produktion von Baustoffen, Hoch-, Tief-, Straßen- und Gleisbau, Maschinenbau und -steuerung, Spedition, Recycling und Verwertung.

Die GP Betonwerke sind aus erfolgreich etablierten Unternehmen hervorgegangen, die bereits über mehrere Jahrzehnte Erfahrung und Kompetenz aufweisen können. Als regionale Experten für Transportbeton und Betonpumpen liegt der Fokus nicht nur auf der Produktion, sondern auch auf pünktlicher und fachgerechter Auslieferung.

Mit eigenen Fahrmischern wird Transportbeton für vielfältige Anwendungsbereiche im Hoch- und Tiefbau geliefert. Der große Fuhrpark ist mit modernstem,

Satelliten gestütztem Logistiksystem ausgestattet.

Alle Baustoffe unterliegen ständiger Kontrolle und sichern so eine gleichbleibend hohe Qualität für die Bauvorhaben der Auftraggeber. Ebenso wichtig sind qualifizierte, fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- GP Papenburg Betonwerke Nord GmbH
im Raum Niedersachsen
- GP Betonwerke West GmbH
im Nordwesten Deutschlands
- GP Alster Beton GmbH
im Großraum Hamburg
- ALETON GmbH & Co. KG
im Raum Bremerhaven

BOHRPFAHLBETON

FEINBETON

FLIESSBETON

INDUSTRIEBODENBETON

SPEZIALBAUSTOFFE

STAHLFASERBETON

STAHLBETON

BETONFÖRDERGERÄTE

- NORMALMASTPUMPEN
- HALLENMEISTERPUMPEN
- GROSSMASTPUMPEN





- | | |
|--|---|
| 1 06112 Halle (Saale), Berliner Straße 239
(Einfahrt über Helmut-von-Gerlach-Straße) | 8 06347 Gerbstedt OT Hübitz, Industriechaussee 3
(Kreuzung B242/B180) |
| 2 06132 Halle (Saale), Chemiestraße 20 | 9 06528 Sangerhausen, Am Plattenwerk 20
(Im Gewerbegebiet) |
| 3 06118 Halle (Saale), Döckritz Straße | 10 06484 Quedlinburg, Am Schmökeberg |
| 4 06749 Bitterfeld, Leipziger Straße 14 | 11 38820 Halberstadt, Am Bahndamm 1 |
| 5 04179 Leipzig, Franz-Flemming-Straße 34 | 12 38855 Wernigerode, Dornbergsweg 30 |
| 6 04319 Leipzig Engelsdorf, Arthur-Winkler-Straße 76 | 13 06268 Querfurt, Am Stadtwege 2 |
| 7 04758 Oschatz, Wellerswalder Weg 19 | |

GP Betonwerke Ost GmbH ■ Berliner Straße 239 ■ 06112 Halle (Saale)

Fon: 0345 / 7797 - 650 ■ Fax: 0345 / 7797 - 652 ■ E-Mail: info@gp-beton.de ■ www.gp-beton-ost.de

Geschäftsführer: André Keyselt ■ Klaus Papenburg

ZENTRALDISPOSITION MARKTRAUM MITTELDEUTSCHLAND

BESTELLUNGEN: TRANSPORTBETON UND BETONPUMPEN

Chemiestraße 20 ■ 06132 Halle (Saale)

Fon: 0345 / 5676 - 425 oder 0345 / 5676 - 426 ■ Fax: 0345 / 5676 - 459 ■ E-Mail: betondispo@gp-papenburg.de

Montag - Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr

VERTRIEBSGEBIET BÖRDE/HARZ

VERTRIEB

Thomas Waßmuth Fon: 03941 / 6919 - 12
Mobil: 0173 / 9686526
E-Mail: thomas.wassmuth@gp-papenburg.de

VERTRIEBSGEBIET HALLE/SAALEKREIS

VERTRIEB

Andreas Mehlich Fon: 0345 / 7797 - 656
Mobil: 0178 / 3456198
E-Mail: andreas.mehlich@gp-papenburg.de

VERTRIEBSGEBIET MANSFELDER LAND

VERTRIEB

Uwe Rapp Fon: 034771 / 616 - 10
Mobil: 0178 / 3455283
E-Mail: uwe.rapp@gp-papenburg.de

VERTRIEBSGEBIET LEIPZIG/BITTERFELD

VERTRIEB

Steffen Baunack Fon: 0341 / 658533 - 51
Mobil: 0173 / 9686582
E-Mail: steffen.baunack@gp-papenburg.de

Philipp Kitzing Fon: 03943 / 6090 - 14
Mobil: 0151 / 68960852
E-Mail: philipp.kitzing@gp-papenburg.de

VERTRIEBSINNENDIENST DER GEBIETE

BÖRDE/HARZ

Bärbel Ludwig Fon: 03941 / 6919 - 11
E-Mail: baerbel.ludwig@gp-papenburg.de

HALLE/SAALEKREIS

Anja Bolczyk Fon: 0345 / 7797 - 655
E-Mail: anja.bolczyk@gp-papenburg.de

MANSFELDER LAND

Konstanze Heinrich Fon: 0345 / 7797 - 650
E-Mail: konstanze.heinrich@gp-papenburg.de

LEIPZIG/BITTERFELD

Sabina Kunitzsch Fon: 0345 / 7797 - 654
E-Mail: sabina.kunitzsch@gp-papenburg.de

ZENTRALE BETONANFRAGEN: Fax: 0345 / 7797 - 660 ■ E-Mail: info@gp-beton.de



KLIMAFREUNDLICHE BETONE DER GP PAPENBURG BETONWERKE

REGIONAL ■ NACHHALTIG ■ DAUERHAFT

Zur Herstellung unserer Betone beziehen wir die Ausgangsstoffe, Zement, Kies etc. zum größten Teil aus dem Umfeld unserer Produktionsstätten. Durch unsere Regionaldisposition haben wir alle Fahrzeuge im Blick und können Ihre Baustellen auf kurzen Wegen mit modernsten Fahrzeugen effizient beliefern. So leisten wir einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Des Weiteren optimieren wir unsere Betone in Richtung CO² Reduzierung ständig weiter und suchen nach neuen Lösungen, ökologischer zu werden. Mit Stolz können wir sagen, dass wir bereits 80 % unserer Standardbetone zum Branchendurchschnitt CO² reduziert herstellen. Um unseren CO²-Footprint deutlich zu reduzieren, setzen wir bei der Anfertigung unserer Betone auf regional hergestellte sowie CO² reduzierte Zemente.

Einsparung CO²

CEM III/ B 42,5	A ⁺	60 - 70 %
CEM III/ A 42,5	A	40 - 50 %
CEM II/ A-S 42,5	B	30 - 40 %
CEM I 42,5	C	10 - 30 %

Klimafreundliche Betone mit deutlich günstigerer Ökobilanz und CO² Einsparung von 60-70 % aus dem Zement

Neben Betonen mit CEM III/A Zementen bieten wir besonders umweltfreundliche Betone mit CEM III/B Zementen an. Der CO²-Footprint dieser Betone ist auf ein Minimum reduziert. Sie erhalten diese klimafreundlichen Betone in den Festigkeitsklassen C12/15, C16/20, C20/25, C25/30 und C30/37 und je nach Anwendung in verschiedenen Körnungen für Innenbauteile im Hochbau, für bewehrte Außenbauteile oder für Gründungsbauteile. Alle Betone entsprechen den Normen der DIN EN 206 und DIN 1045-2.

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK-FESTIGKEITS-KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCHTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN (MM)	FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG	PUMP-FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m ³	ARTIKEL-NUMMER
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 12/15	X0	WA	F4	32	L	Ja	162,50	1204350170
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff)	C 16/20	XC2	WA	F4	32	L	Ja	163,50	1314350170
	C 20/25	XC3	WA	F4	32	L	Ja	165,50	1424350170
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F4	32	L	Ja	170,50	1534350170
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	F4	32	L	Ja	175,50	1654350170
Bauteile mit zusätzlich hohem Wassereindringwiderstand entsprechend der DAFStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton", chemisch schwach angreifende Umgebung Überwachungsklasse 2	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F4	32	L	Ja	173,50	1534350270
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 (WU)	WA	F4	32	L	Ja	178,50	1654350270

Eine Plausibilitätsprüfung der von Ihnen angegebenen Betoneigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.

Preisliste GP Betonwerke Ost GmbH - gültig ab 1. Januar 2023

Alle Preise in dieser Liste verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Preisbasis für Skonto-Vereinbarungen gilt der Warenwert.

KLIMAFREUNDLICHE BETONE DER GP PAPENBURG BETONWERKE

R-Beton oder Recyclingbeton

Recyclingbeton mit recycelter Gesteinskörnung kann vergleichbar wie Beton mit natürlichen Gesteinskörnungen eingesetzt werden. Unter Beachtung der Normativen Vorgaben kann der Anteil an recycelter Gesteinskörnung bis zu 40 % betragen. Der Einsatz von recycelter Gesteinskörnung bedeutet Ressourcenschonung und damit die verbundene Nachhaltigkeit für unsere Zukunft, denn das Material entsteht beim Rückbau bzw. Abriss von Betonbauwerken. Es wird über Brecher und Siebanlagen klassifiziert und dem Baustoffzyklus wieder zugeführt.



BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK-FESTIGKEITS-KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCHTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSST-KORN (MM)	FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG	PUMP-FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m ³	ARTIKEL-NUMMER
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 12/15	X0	WA	F3	32	M	Ja	auf Anfrage	1203360172
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff)	C 16/20	XC2	WA	F3	32	M	Ja	auf Anfrage	1313360172
	C 20/25	XC3	WA	F3	32	M	Ja	auf Anfrage	1423360172
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F3	32	M	Ja	auf Anfrage	1533360172
Bauteile mit zusätzlich hohem Wassereindringwiderstand entsprechend der DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton", chemisch schwach angreifende Umgebung Überwachungskategorie 2	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F3	32	M	Ja	auf Anfrage	1533360272

Eine Plausibilitätsprüfung der von Ihnen angegebenen Betoneigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK- FESTIGKEITS- KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	KONSIS- TENZ	GRÖSST- KORN (MM)	PUMP- FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m³	ARTIKEL- NUMMER
---	----------------------------------	--------------------------	-----------------	-------------------------	--------------------	-----------------	--------------------

BETONE FÜR DEN TIEFBAU

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung in Anlehnung an DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	C 8/10	X0	F1	8	Nein	155,50	1101120100
	C 8/10	X0	F1	16	Nein	152,00	1101220100
	C 12/15	X0	F1	8	Nein	156,50	1201120100
	C 12/15	X0	F1	16	Nein	153,00	1201220100
	C 16/20	X0	F1	8	Nein	157,50	1301120100
	C 16/20	X0	F1	16	Nein	154,00	1301220100
	C 20/25	X0	F1	8	Nein	161,50	1401120100
	C 20/25	X0	F1	16	Nein	158,00	1401220100
	C 25/30	X0	F1	8	Nein	162,50	1501120100
	C 25/30	X0	F1	16	Nein	159,00	1501220100
Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT)	unter Asphalt		F1	32	Nein	143,50	9690990100
	unter Beton		F1	32	Nein	147,50	9691990100
Dränbeton	C 12/15	für Tragschichten nach MVV	F1	16	Nein	166,00	7201261900

VERFÜLLBAUSTOFFE

Rohrverfüllung	nur bedingt verfügbar	> F6	2	Ja*	163,50	9300012900
Tank- und Arbeitsraumverfüllung	nur bedingt verfügbar	> F6	2	Ja*	153,50	9320002900
GP Flüssigboden	nur bedingt verfügbar			Nein	150,50	9316020100
GP Flüssigboden (pumpfähig)	nur bedingt verfügbar			Ja	160,50	9316020200

*pumpfähig mit Volumenverlust

GP SONDERMISCHUNGEN

Feinkorn	ESM 350	F1	8	Nein	168,50	9735100100
Sondermischung	SSM 400	F1	2	Nein	179,50	9740010100
	SSM 600	F1	2	Nein	199,50	9760010100
Vorlaufmischung			2	Ja	194,50	9755020100
Leichtbeton						auf Anfrage

Zulage für Größtkorn 16 mm 3,50 €/m³ (Basis 32 mm)

Zulage für Größtkorn 8 mm 3,50 €/m³ (Basis 16 mm)

Eine Plausibilitätsprüfung der von Ihnen angegebenen Betoneigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.

Spezialbaustoffe sind nicht in allen Werken verfügbar. Unser Außendienst berät Sie gern.

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK-FESTIGKEITS-KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCHTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSST-KORN (MM)	FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG	PUMP-FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m³	ARTIKEL-NUMMER
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0	W0	F4	32	M	Nein	155,50	1104320100
	C 8/10	X0	W0	F3	32	M	Nein	151,50	1103320100
	C 12/15	X0	W0	F4	32	M	Ja	156,50	1204320100
	C 12/15	X0	W0	F3	32	M	Ja	152,50	1203320100
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff)	C 16/20	XC2	WA	F4	32	M	Ja	157,50	1314320100
	C 16/20	XC2	WA	F3	32	M	Ja	153,50	1313320100
	C 20/25	XC2	WA	F4	32	M	Ja	158,50	1414320100
	C 20/25	XC2	WA	F3	32	M	Ja	154,50	1413320100
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden (ohne Frost), Innenbauteile mit hoher Luftfeuchtigkeit	C 20/25	XC3	WA	F4	32	M	Ja	159,50	1424320100
	C 20/25	XC3	WA	F3	32	M	Ja	155,50	1423320100
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F4	32	M	Ja	163,50	1534320100
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F3	32	M	Ja	159,50	1533320100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F4	32	M	Ja	168,50	1634320100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F3	32	M	Ja	164,50	1633320100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	F4	32	M	Ja	169,50	1654320100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	F3	32	M	Ja	165,50	1653320100
Bauteile mit zusätzlich hohem Wassereindringwiderstand entsprechend der DAfSbt-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton", chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F4	32	M	Ja	166,50	1534320200
	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F3	32	M	Ja	162,50	1533320200
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F4	32	M	Ja	169,50	1634320200
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 (WU)	WA	F3	32	M	Ja	165,50	1633320200
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 (WU)	WA	F4	32	M	Ja	170,50	1654320200
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 (WU)	WA	F3	32	M	Ja	166,50	1653320200
Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen, Beton für chemisch mäßig angreifende Umgebung	C 35/45	XS2 XD2 XA2 XF3	WA	F4	32	M	Ja	172,50	1774360100
	C 35/45	XS2 XD2 XA2 XF3	WA	F3	32	M	Ja	168,50	1773360100
Fließbeton (leicht verdichtender Beton = LVB)									
LVB Standart, Beton für außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F6	16	M	Ja	175,50	1536220100
	C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	F6	16	M	Ja	180,50	1636220100

Zulage für Größtkorn 16 mm 3,50 €/m³ (Basis 32 mm)

Zulage für Größtkorn 8 mm 3,50 €/m³ (Basis 16 mm)

Eine Plausibilitätsprüfung der von Ihnen angegebenen Betoneigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK-FESTIGKEITS-KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCHTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN (MM)	FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG	PUMP-FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m³	ARTIKEL-NUMMER
Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen, Beton für chemisch mäßig angreifende Umgebung	C 35/45	XS3 XD3 XA3 XF3	WA	F3	16	M	Ja	174,00	1793220100
	C 35/45	XS3 XD3 XA3 XF3	WA	F3	32	M	Ja	170,50	1793320100
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie (Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen) mit Taumittelbeanspruchung (z.B. Tankabfüllplätze)	C 30/37 (LP)	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WA	F3	16	M	Ja	176,00	1683260800
	C 30/37 (LP)	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WA	F3	32	M	Ja	172,50	1683360800
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie (Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen) ohne Taumittelbeanspruchung	C 35/45	XS2 XD2 XA2 XF3	WA	F3	16	M	Ja	174,00	1773260800
	C 35/45	XS2 XD2 XA2 XF3	WA	F3	32	M	Ja	170,50	1773360800
	C 30/37	XC4 XF1 XD1	WA	F3	16	M	Ja	171,00	1653220800
	C 30/37	XC4 XF1 XD1	WA	F3	32	M	Ja	167,50	1653320800
Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Flächen (LP-Beton)	C 25/30	XC4 XD1 XA2 XF2/3 XM1	WA	F3	16	M	Ja	168,00	1543260100
	C 25/30	XC4 XD1 XA2 XF2/3 XM1	WA	F3	32	M	Ja	164,50	1543360100
Beton für Verkehr- und Lagerflächen (Außenbereich)	C 30/37	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WA	F2	16	M	Nein	171,00	1682260100
	C 30/37	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WA	F3	16	M	Ja	175,00	1683260100
Beton nach ZTV Beton-Stb Belastungsklasse 0,3 – 1,0	C 30/37	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WA	F2	16	M	Nein	186,00	1682761700
	C 30/37	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WA	F3	16	M	Nein	190,00	1683761700
Beton nach ZTV Beton-Stb Belastungsklasse 1,8 – 100	C 30/37	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WS	F2	16	M	Nein	199,00	1682763300
	C 30/37	XC4 XD3 XA3 XF4 XM2	WS	F3	16	M	Nein	203,00	1683763300
Beton für Industrieböden, Innenbereich	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	Ja	170,00	1534261000
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F4	32	M	Ja	166,50	1534361000
	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XM1 XM2*	WA	F4	16	M	Ja	177,00	1654261000
	C 30/37	XC4 XD1 XF1 XM1 XM2*	WA	F4	32	M	Ja	173,50	1654361000
Zulage für Größtkorn 16 mm			3,50 €/m³		(Basis 32 mm)				
Zulage für Größtkorn 8 mm			3,50 €/m³		(Basis 16 mm)				
*zusätzliche Oberflächenbehandlung, z. Bsp. Vakuumieren, Flügelglätten									
Eine Plausibilitätsprüfung der von Ihnen angegebenen Betoneigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.									

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK-FESTIGKEITS-KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCHTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSST-KORN (MM)	FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG	PUMP-FÄHIGKEIT	PREIS IN € / m³	ARTIKEL-NUMMER
---	--------------------------	--------------------------	----------------------	------------	------------------	-------------------------	----------------	-----------------	----------------

INGENIEURBAU

ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F3	16	M	Ja	168,00	1533261300
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F3	32	M	Ja	164,50	1533361300
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F3	16	M	Ja	173,00	1633261300
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F3	32	M	Ja	169,50	1633361300
ZTV-Ing.-Beton für lotrechte Betonflächen im Sprühnebelbereich, Spritzwasserbereich, für offene Wasserbehälter, in der Wasserwechselzone, mit schwachem chem. Angriff (kein LP-Beton)	C 30/37	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	16	M	Ja	176,00	1673261300
	C 30/37	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	32	M	Ja	172,50	1673361300
	C 35/45	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	16	M	Ja	180,00	1773261300
	C 35/45	XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	WA	F3	32	M	Ja	176,50	1773361300
ZTV-Ing.-Beton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (z.B. Brückenkappen), Tunnelleinfahrten (mit Splitt)	C 25/30	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Nein	188,50	1562761300
	C 30/37	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Nein	193,50	1682761300
ZTV-Ing.-Beton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (z.B. Brückenkappen), Tunnelleinfahrten (ohne Splitt)	C 25/30	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Ja	173,50	1562261300
	C 30/37	XC4 XF4 XD3	WA	F2	16	M	Ja	178,50	1682261300

GRUNDBAU

Bohrpfahlbeton	C 20/25	XC1 XC2	WA	F5	16	M	Ja	171,00	1415220500
	C 20/25	XC1 XC2	WA	F5	32	M	Ja	167,50	1415320500
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F5	16	M	Ja	176,00	1535220500
	C 25/30	XC4 XF1 XA1	WA	F5	32	M	Ja	172,50	1535320500
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F5	16	M	Ja	181,00	1635220500
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	WA	F5	32	M	Ja	177,50	1635320500
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 *	WA	F5	16	M	Ja	188,00	1775220500
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 *	WA	F5	32	M	Ja	184,50	1775320500
Bohrpfahlbeton gem. ZTV-Ing.-Beton	C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 *	WA	F5	16	M	Ja	186,00	1675220400
	C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 *	WA	F5	32	M	Ja	182,50	1675320400

Zulage für Größtkorn 16 mm 3,50 €/m³ (Basis 32 mm)

Zulage für Größtkorn 8 mm 3,50 €/m³ (Basis 16 mm)

Eigenschaften des Betons nach ZTV-Ing. können von den Anforderungen der DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 abweichen.

Eine Plausibilitätsprüfung der von Ihnen angegebenen Betoneigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.

XA2 Sulfatgehalt bis 600 mg/l.

BESCHREIBUNG DER UMGEBUNGSBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN	DRUCK- FESTIGKEITS- KLASSE	LEIST- UNGS- KLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	FEUCH- TIG- KEITS- KLASSE	KONSIS- TENZ	GRÖSST- KORN (MM)	FESTIG- KEITS- ENT- WICK- LUNG	PREIS IN € / m³	ARTIKEL- NUMMER
---	----------------------------------	---------------------------	--------------------------	------------------------------------	-----------------	-------------------------	--	-----------------	--------------------

FÜR KONSTRUKTIV BEWEHRTE BAUTEILE

Stahlfaserbeton für Außenbauteile, Fundamente, Bodenplatten, direkte Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	0,4/0,4	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	auf Anfrage	5534225600

FÜR STATISCH BEWEHRTE BAUTEILE

Stahlfaserbeton für Außenbauteile, Fundamente, Bodenplatten, wasserundurchlässige Bauwerke, direkte Beregnung, chemisch schwach angreifende Umgebung, Rissbreitenbeschränkung in Kombination mit schlaffer Bewehrung	C 25/30	0,6/0,6	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	auf Anfrage	5534225700
	C 30/37	0,6/0,6	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	auf Anfrage	5634225700
	C 25/30	0,9/0,9	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	auf Anfrage	5534225800
	C 30/37	0,9/0,9	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	auf Anfrage	5634225800
	C 25/30	1,2/1,2	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	auf Anfrage	5534225900
	C 30/37	1,2/1,2	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M	auf Anfrage	5634225900
Stahlfaserbeton für leicht beanspruchte Industrieböden (z.B. Ausstellungs- und Verkaufsräume, geringer Fahrverkehr)	C 25/30	0,6/0,6	XC4 XF1 XA1	WA	F4	16	M		5534265700
Stahlfaserbeton für stark beanspruchte Industrieböden (z.B. Montage- und Lagerhallen)	C 30/37	1,2/1,2	XD1 XS1 XM1	WA	F4	16	M		5654265900

Eine Plausibilitätsprüfung der von Ihnen angegebenen Betoneigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.

Mehr als nur Beton mit Stahlfasern

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen verfügt im Gegensatz zu herkömmlichem Beton mit Stahlfasern über ein garantiertes Nachriss-Zugverhalten. Spezielle Betonzusammensetzungen sowie der Einsatz von Hochleistungsstahlfasern garantieren optimale Produkteigenschaften.

Sicher und wirtschaftlich

Zur sicheren und wirtschaftlichen Verwendung von Stahlfaserbeton muss eine bauteilbezogene Umbemessung der Ausgangs-Statik erfolgen. Diese Leistung kann über uns erfolgen. Der Einsatz von Stahlfaserbeton ist vor Ausführung mit dem zuständigen Statiker bzw. Prüfstatiker abzustimmen.

Werkgemischte Qualität für die Baustelle

Die werkseitige Dosierung der Hochleistungsstahlfasern garantiert eine homogene Betonzusammensetzung sowie eine verarbeitungsfreundliche Konsistenz. Das Fließmittel ist Bestandteil der Betonzusammensetzung und bereits im Preis enthalten.

Produktvorteile

- Verbesserung der Nutzungseigenschaften
- Verschleißwiderstand von Industrieböden
- Widerstand gegen dynamische Belastungen
- Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit
- Rissbreitenbegrenzung in Kombination mit schlaffer Bewehrung
- Biegetragfähigkeit von Bodenplatten

Leistungsklassen

nach der DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ geprüft. Die Leistungsfähigkeit wird standardmäßig durch Leistungsklassen angegeben. Informationen zur Einstufung nach Leistungsklassen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Alle Stahlfaserbetone nach Leistungsklasse in der Preisliste sind pumpfähig.

Wir unterstützen Sie bei der Auswahl der geeigneten Produkte! Unser Außendienst berät Sie gern.

BETON MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN

Benötigen Sie Betone mit Anforderungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, stellen wir diese auf Wunsch fachgerecht her. Diese Betone erfragen Sie bitte rechtzeitig, da unter Umständen Erstprüfungen erforderlich sein können.

EIGENSCHAFTSVERZEICHNIS/ LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Auf der Grundlage von **DIN EN 206-1 / DIN 1045-2** liefern wir Beton nach Eigenschaften. Über die Angaben dieser Preisliste hinausgehende Informationen werden von uns in einem Eigenschaftsverzeichnis dargestellt. Es liegt in unseren Werken zur Einsichtnahme vor.

GESTEINSKÖRNUNG

Die eingesetzten Gesteinskörnungen entsprechen den Regelanforderungen nach **DIN EN 12620**. Gesteinskörnungen mit erhöhten Anforderungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

NACHBEHANDLUNG

Gemäß den „Richtlinien für die Nachbehandlung von Beton“ zur **DIN 206-1/ DIN 1045-2** ist Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen. Hinweise zur Nachbehandlung, deren Beachtung wir dringend empfehlen, finden Sie in dieser Preisliste, auf unserem Sortenverzeichnis sowie auf unseren Lieferscheinen.

ÜBERWACHUNG UND ZERTIFIZIERUNG

Die Bewertung und Überwachung der Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung der Produktion erfolgt durch eine zertifizierte Überwachungsstelle.

WERKSEIGENE PRODUKTIONSKONTROLLE

Die werkseigene Produktionskontrolle wird von der Baustofftechnik entsprechend den Vorgaben der **DIN EN 206-1 / DIN 1045-2** durchgeführt.

SONDERPRÜFUNGEN

Untersuchungen und Prüfungen auf Wunsch des Bestellers werden durch die Baustofftechnik durchgeführt. Der Aufwand wird nach deren Gebührenliste abgerechnet.

BETRIEBSZEITEN

Lieferungen erfolgen in Spezialmischfahrzeugen zu den normalen Betriebszeiten **Montag – Freitag von 7.00 – 17.00 Uhr**. Der Aufwand und die Möglichkeit für Lieferungen außerhalb der Betriebszeiten sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

ENTLADUNG UND WARTEZEIT

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von **5 Minuten je m³** ist im Preis enthalten.

ABNAHMEVERWEIGERUNG

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Empfänger unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge zuzüglich etwaiger Folgekosten in vollem Umfang dem Besteller in Rechnung gestellt.

PREISE

Alle Preise verstehen sich für **1,0 m³** verdichteten Frischbeton ($\pm 3 \%$ Toleranz) frei Baustelle auf gut befahrbaren Zufahrtswegen, **netto** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ROHRENTLADUNG

Für die Betonentladung mit Schüttrohr bis 5 m Länge berechnen wir einen Preisaufschlag. Eine weitere Verlängerung ist aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht zulässig. Das Einbringen ist ab der Konsistenz **F4** möglich.

HEIZZUSCHLAG

Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten diese Bedingungen ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern.

BETONKÜHLUNG

Steigt die **Betontemperatur im Sommer über 30°C**, so sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferung zu verweigern oder den zusätzlichen Aufwand für das Kühlen zu berechnen.

NACHLIEFERUNG VON BETON

Als Restmenge (Nachlieferungen über die bestellte Betonmenge hinaus) werden **max. 1 Fahrzeug / 8 m³** akzeptiert. Darüber hinaus gehende Mengen führen zu einem erhöhten Dispositions- und Wartezeitenaufwand der nachfolgend geplanten Baustellen. Dadurch können wir Ihnen die Nachlieferungen nicht mehr in dem ursprünglich geplanten Rhythmus garantieren. Wir behalten uns die Berechnung einer Aufwandsentschädigung (Wartzeitrechnung der nachfolgenden Baustelle, Anmietung zusätzlichen Fuhrparks/ Betonpumpe) vor.

SAISONZUSCHLAG

In der Zeit **vom 15.11. bis 15.03.** jeden Jahres wird ein Saisonzuschlag für die Winterbereitschaft der Mischanlagen berechnet.

BESTELLUNGEN

Die Betonbestellungen erfolgen ausschließlich über die E-Mail Adresse der jeweiligen Disposition.

Allen vorstehenden Preisen wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Erscheinen der Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

SONDERLEISTUNGEN (ÜBERSICHT)

EIGENSCHAFTEN UND VERWENDUNGSZWECK		EINHEIT	NETTO- PREIS
------------------------------------	--	---------	-----------------

ZUSATZMITTEL

Fließmittel	nachträgliche Konsistenzhöhung	EURO/m ³	6,00
Verzögerer	leichte Abbindeverzögerung	EURO/m ³	6,00
	mittlere Abbindeverzögerung	EURO/m ³	auf Anfrage
	starke Abbindeverzögerung	EURO/m ³	auf Anfrage

LEISTUNGSZUSCHLÄGE

Wartezeiten			
Entladezeiten (Ankunft Baustelle bis Ende Entladung)	über 5 Minuten pro m ³	EURO/min	2,00
Heizzuschlag (gemessen um 6:00 Uhr durch DWD)	≤ 0°C bis -8°C	EURO/m ³	15,00
Saisonzuschlag 15.11. – 15.03. des Jahres		EURO/m ³	5,00
Lieferzeiten (Mo. - Fr. 7:00 – 17:00 Uhr)			
Samstag 7:00 – 12:00 Uhr		EURO/m ³	auf Anfrage
Werktag: 17:00 – 22:00 Uhr		EURO/m ³	auf Anfrage
Werktag: 22:00 – 6:00 Uhr		EURO/m ³	auf Anfrage
Sonn- und Feiertagszuschlag		EURO/m ³	auf Anfrage
Abbestellungen <24 Stunden vor Betonagetermin	Bei einer Abbestellung der geplanten Lieferung behalten wir uns die Weiterberechnung der Kosten vor. Mindestens aber 180,00 €	EURO/m ³	30,00
Logistik-/ CO ² -Umlage	Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, behalten wir uns eine Anpassung vor.	EURO/m ³	4,00
Zulage Energie	Variabel/Temporär	EURO/m ³	3,20
Soll-Ist-Wert Ausdruck		EURO/m ³	2,50

ANDERE SONDERLEISTUNGEN

Baustellenbesichtigung	je Baustelle	EURO	auf Anfrage
Rücknahme von Restbeton	Entsorgungskosten	EURO/m ³	120,00
Fracht- und Dispositionsausgleich (bei Nachbestellungen)	mehr als 8m ³ über die Ursprungsmenge hinaus	EURO/m ³	10,00
Mindermengen	unter 7,5 m ³	EURO/m ³	20,00
Mindermengenzuschlag	je Abholung ≤ 1,0 m ³	EURO/pauschal	5,00
Rohrentladung	mindestens Konsistenzklasse F4	EURO/je Einsatz	35,00
Stahlfasern	Standardfaser (zzgl. Fließmittel)	EURO/kg	auf Anfrage

LABORLEISTUNGEN

Herstellung von Probekörpern im Werk einschl. Prüfzeugnis gem. DIN 1048	Druckfestigkeitsprüfung (min. eine Serie/3 Prüfkörper)	EURO/Satz	auf Anfrage
Erstprüfung	gem. DIN EN 206-1/1045-2		auf Anfrage

Preisliste GP Betonwerke Ost GmbH - gültig ab 1. Januar 2023

Alle Preise in dieser Liste verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Preisbasis für Skonto-Vereinbarungen gilt der Warenwert.



1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort für Fahrzeuge bis 42 t.
2. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen.
Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
3. Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
Oder Sie bestellen Vorlaufmischung oder Anpumphilfe direkt bei uns.
4. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
5. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.
6. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein Netto und sind sofort fällig.
7. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C 16/20.
Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C 25/30.
Für den Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen Ø 75 / 65 mm max. 16 mm Größtkorn.
8. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc.,
werden Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
9. Mind. Ø für Rohr- und Schlauchleitungen zur Verarbeitung von Stahlfaserbeton 100 mm.
10. Ab 40 lfdm Rohr- und Schlauchleitungen ist ein 2. Pumpenmaschinist notwendig und wird gem. Sonderleistung abgerechnet.
11. Bitte berücksichtigen Sie bei der Betonbestellung das in der Pumpe verbleibende Restvolumen von ca. 100 bis 400 l.
(von der Pumpengröße abhängig)
12. Auf den Mindestrechnungsbetrag gewähren wir keinen Nachlass.
13. Der Mietpreis errechnet sich aus Grund-, Nutzungspreis und Sonderleistungen. Der Nutzungspreis wird bestimmt durch die Menge pro Einsatz, wenn in der Stunde mehr als 15/25 m³ gepumpt werden. Bei geringerer Förderleistung erfolgt die Berechnung nach Stundensatz.
14. Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
15. Bitte denken Sie an die Absturzsicherung.

Allen vorstehenden Preisen wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Mit Erscheinen der Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Preisliste GP Betonwerke Ost GmbH - gültig ab 1. Januar 2023

Alle Preise in dieser Liste verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Preisbasis für Skonto-Vereinbarungen gilt der Warenwert.

BETONPUMPEN	ALLE PREISE NETTO IN EURO					
Verteilmast	M 24/ Pumi ² Schlauchpumpe	Hallenmast M 24	bis M 36	bis M 42	bis M 52*2	bis M 56*2
MINDESTRECHNUNGSBETRAG inkl. An- und Abfahrt, zzgl. Sonderleistungen	540,00	610,00	710,00	900,00	1235,00	1265,00

GRUNDPREIS

An- und Abfahrt	185,00	210,00	250,00	310,00	410,00	520,00
-----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

NUTZUNGSPREISE

0 bis 15 m ³	pauschal	355,00	400,00	460,00	590,00	690,00	750,00
15,5 bis 30 m ³	pauschal	425,00	460,00	510,00	645,00	800,00	870,00
30,5 bis 75 m ³	je m ³	14,00	15,00	16,50	21,00	26,00	28,00
75,5 bis 150 m ³	je m ³	13,50	14,50	16,00	19,50	24,50	27,00
150,5 bis 300 m ³	je m ³	12,50	13,50	15,50	19,00	24,00	26,50
über 300 m ³	je m ³	12,00	13,00	15,00	18,50	23,50	26,00
Vergebliche Anfahrt		540,00	610,00	710,00	900,00	1100,00	1250,00
Bei Unterschreitung von 15 m ³ /h (25 m ³ bei 42 m bis 56 m Mast) Pump- leistung wird folgender Pumpenmietsatz in €/h berechnet zzgl. der An- und Abfahrt (mind. aber zum m ³ -Preis) Einsatzdauer=Ankunft Baustelle bis gereinigte Abfahrt Baustelle		210,00	220,00	270,00	330,00	480,00	600,00

SONDERLEISTUNGEN UND ZUSCHLÄGE

Gestellung von zus. Rohr- und Schlauchleitung je Meter und Einsatz (ab 40 m 2. Maschinist erforderlich)	12,00					
Bogen u. Reduzierung je Stück und Einsatz/ Endschlauch Quetschventil je Einsatz/ Schlauchcaddy für Schlauchschellen je Stück	32,50					
Zulage Förderung Stahlfaserbeton je m ³	3,50					
Gestellung eines 2. Maschinisten je Stunde	90,00					
Maschinenwechsel bei Überschreitung der Regelarbeitszeit	145,00					
Für das Umsetzen auf der Baustelle/Standortwechsel	100,00	110,00	120,00	145,00	185,00	215,00
Absage <24 Stunden vor bestellten Pumpbeginn	270,00	305,00	355,00	450,00	550,00	630,00
Saisonzuschlag (15.11.- 15.03.)	20,00	25,00	25,00	30,00	30,00	30,00
Nachtzuschlag Mo. - Fr. 22:00 bis 7:00 Uhr	auf Anfrage					
Samstagszuschlag bis 12:00 Uhr	auf Anfrage					
Sonn- und Feiertagszuschlag	auf Anfrage					
Keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle	260,00	290,00	320,00	425,00	505,00	565,00
Reinigungspool (zum Kauf)	60,00					

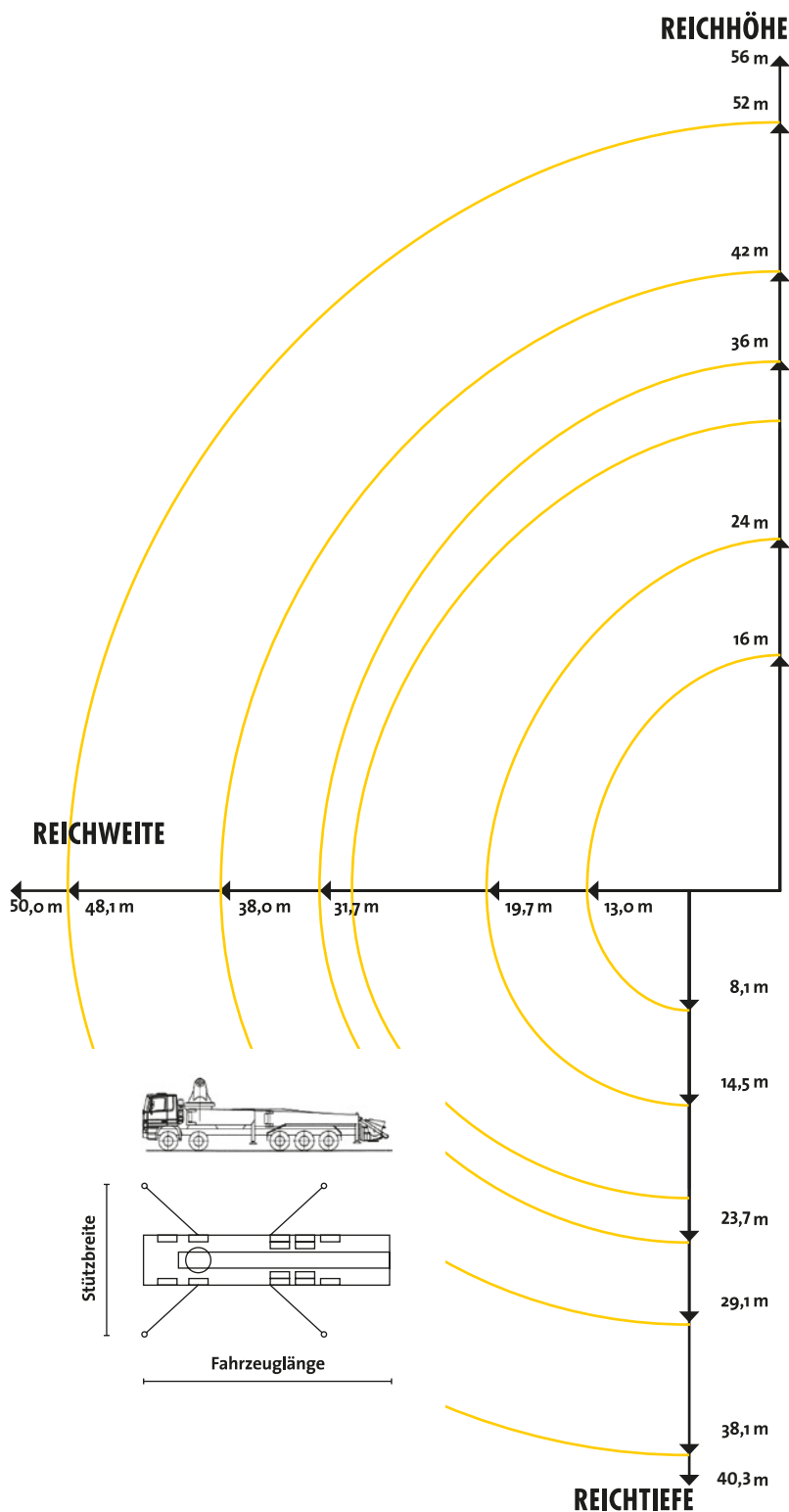
Ein zusätzlicher Rohrleitungstransport mit dem LKW (An- und Abtransport) kostet 2,50 Euro pro gefahrenen Kilometer, mindestens jedoch 200 Euro.
Auf den Mindestrechnungsbetrag gewähren wir keinen Nachlass.

* Bestellfrist ab M52: 14 Tage (Fahrgenehmigung nach §29 erforderlich, ggf. mit Begleitfahrzeug BF3/Polizei). Die Kosten für das Begleitfahrzeug werden nach Aufwand abgerechnet.
² regional bedingt verfügbar

Preisliste GP Betonwerke Ost GmbH - gültig ab 1. Januar 2023

Alle Preise in dieser Liste verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Preisbasis für Skonto-Vereinbarungen gilt der Warenwert.

BETONPUMPENARBEITSDIAGRAMM

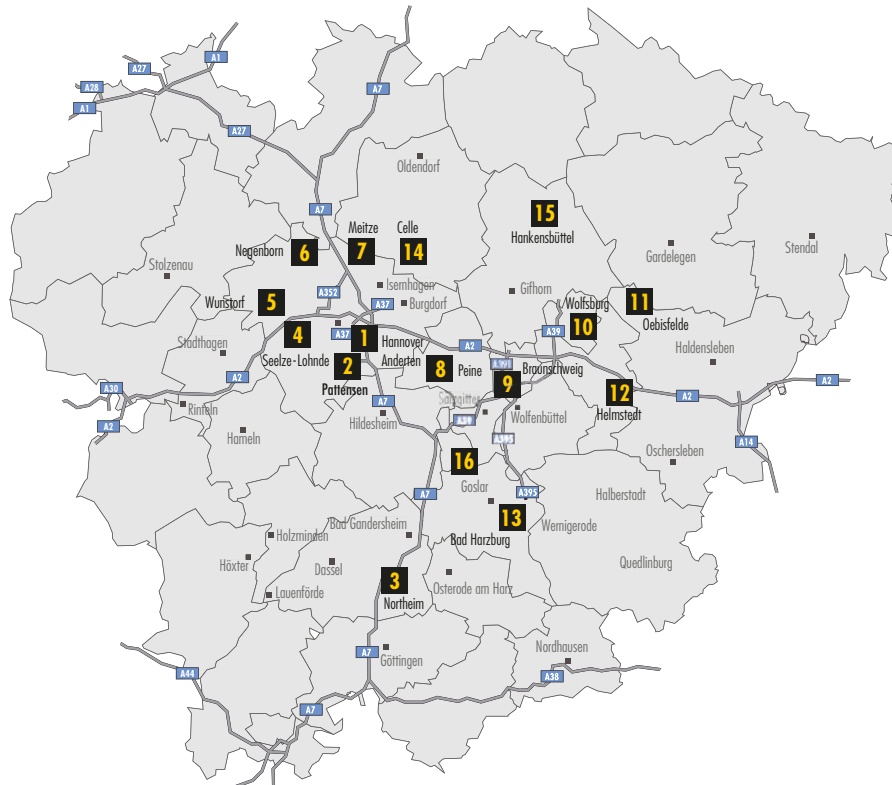


Masttyp	Ausfall- höhe	Abstützkräfte vorn	Abstützkräfte hinten
M 56	15,6 m	300 kN	315 kN
M 52	10,4 m	350 kN	350 kN
M 42	10,0 m	245 kN	236 kN
M 36	8,7 m	195 kN	193 kN

M 24	4,9 m	140 kN	115 kN
-------------	-------	--------	--------

Masttyp	Fahrzeug- länge	Abstützbreite vorn	Abstützbreite hinten
M 24	9,0 m	5,5 m	2,3 m
M 36	11,3 m	6,3 m	6,3 m
M 42	13,1 m	8,0 m	8,0 m
M 52	14,1 m	10,5 m	10,0 m
M 56	14,2 m	9,3 m	12,1 m

Geschäftsführer: Jörg Hübner



1	30559	Hannover-Anderten, Lohweg 36	9	38124	Braunschweig, Schenkendamm 1
2	30982	Pattensen, Werner-v.-Siemens Straße 11	10	38442	Wolfsburg, Hafenstraße 22
3	37154	Northeim, Mittelweg	11	39646	Oebisfelde, Breitenroder Straße 5
4	31515	Wunstorf, Adolph-Brosang-Straße 38	12	38379	Helmstedt-Wolsdorf, Südschacht / K19
5	30926	Seelze-Lohnde, Werftstraße 18	13	38667	Bad Harzburg, Immenröder Straße
6	30900	Wedemark-Negenborn, Varenkamp 1	14	29352	Celle-Adelheidsdorf, Gewerbering 20
7	30900	Meitze, Neuer Hessenweg 12	15	29386	Hankensbüttel, Teichweg 7
8	31226	Peine, Rodeberg	16	38259	Salzgitter-Ringelheim, Triangel

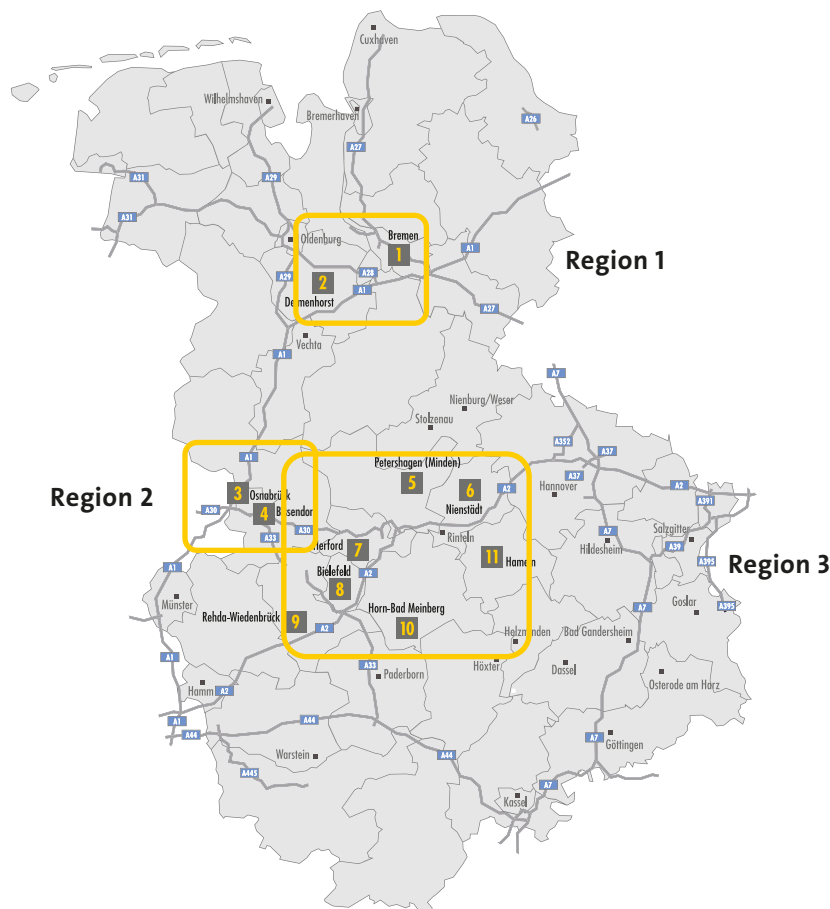
38644 Goslar Oker ■ Fon: 05321 / 3349333
30916 Isernhagen ■ Fon: 05130 / 79390
38259 Salzgitter-Ringelheim ■ Fon: 05321 / 3349333

30559 Hannover ■ Anderter Straße 99 D ■ E-Mail: info@gala-lusit.de

GP Betonwerke West GmbH ■ Duisburger Straße 9-11 ■ 33647 Bielefeld

Fon: 0521 / 9403 - 106 ■ Fax: 0521 / 9403 - 101 ■ E-Mail: info.beton-west@gp-papenburg.de ■ www.gp-beton-west.de

Geschäftsführer: Günter Papenburg ■ Jörg Hübner



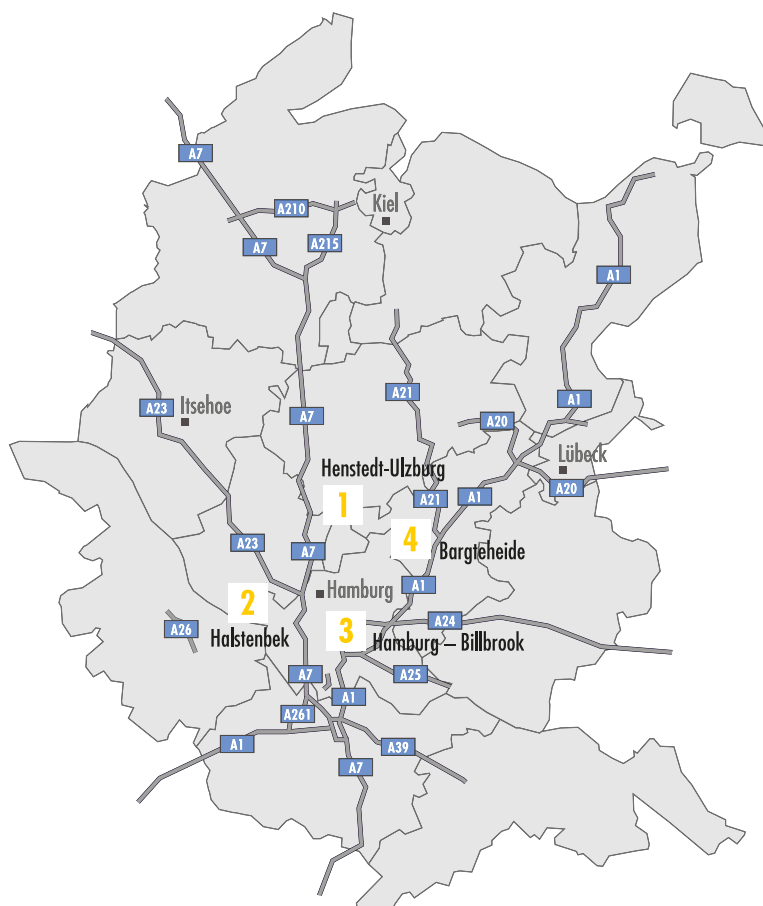
TRANSPORTBETONWERKE:

- | | |
|--|---|
| 1 28237 Bremen – Industriehafen, Louis-Krages-Straße 18 | 7 32052 Herford, Lilienthalstraße 19 |
| 2 27755 Delmenhorst, Harpstedter Straße 7 | 8 33647 Bielefeld, Duisburger Straße 9 - 11 |
| 3 49090 Osnabrück, Elbestraße 54 | 9 33378 Rheda-Wiedenbrück, An der Schwedenschanze 17 |
| 4 49143 Bissendorf, Papenbrink 2 | 10 32805 Horn-Bad Meinberg, Industriestraße 44 |
| 5 32469 Petershagen (Minden), Im Schaffeld | 11 31789 Hameln, Hastenbecker Landstraße 50 |
| 6 31688 Nienstädt, Hohes Feld 3 | |

GP Alster Beton GmbH ■ Kiefernweg 1 ■ 24558 Henstedt-Ulzburg

Fon: 04193 / 789 - 0 ■ Fax: 04193 / 789 - 151 ■ E-Mail: info.alsterbeton@gp-papenburg.de ■ www.gp-alster-beton.de

Geschäftsführer: Klaus Papenburg



TRANSPORTBETONWERKE:

1 24558 Henstedt-Ulzburg, Kiefernweg 1

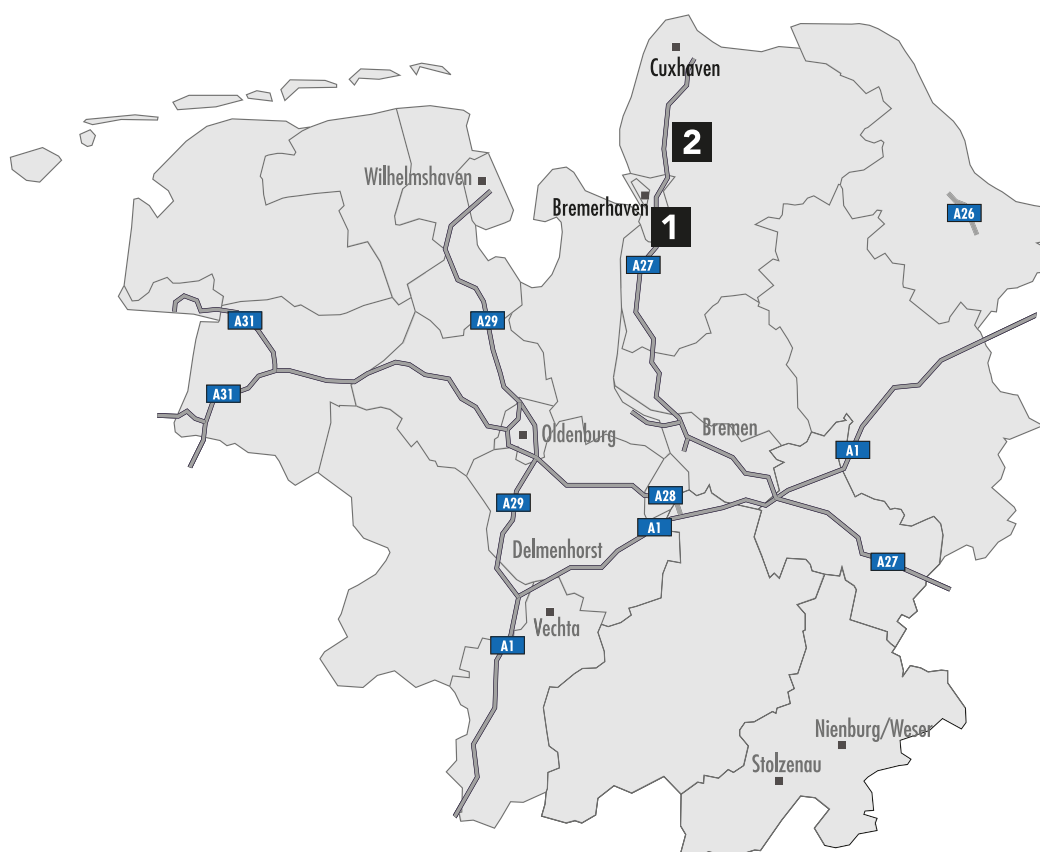
2 25469 Halstenbek, Altonaer Straße 312

3 22113 Hamburg – Billbrook, Liebigstraße 68-70

4 22941 Bargteheide, Lohe 58

STANDORTE ALETON GMBH & CO. KG

ALETON GmbH & Co.KG ■ Carsten-Börger-Straße 2 ■ 27572 Bremerhaven
Fon: 0471 / 75075 ■ E-Mail: info@aleton.de ■ www.beton-verbundet.de



TRANSPORTBETONWERKE:

- 1** 27572 Bremerhaven/Luneort, Dockstraße, Fon: 0471 / 75075, Fax: 0471 / 7003073
- 2** 27619 Wehden, Zur Kiesgrube, Fon: 0471 / 75075, Fax: 0471 / 7003073

§ 1 ALLGEMEINES

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Zustandekommen eines Vertrages mit dem Kunden ausdrücklich Vertragsbestandteil. Davon abweichende Bedingungen müssen gesondert und schriftlich vereinbart werden.
2. Sofern Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte der Kunde in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine ähnlich lautende Ausschlussklausel geregelt haben, ist er verpflichtet, uns darauf gesondert schriftlich hinzuweisen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn der Kunde Kaufmann ist, nicht nur für die laufenden, sondern auch für die künftige Geschäftsverbindung.

§ 2 ANGEBOT

1. Angebote sind, sofern nicht anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich. Es gelten die jeweiligen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse.
2. Wir verpflichten uns stets unter dem Vorbehalt unserer Liefermöglichkeit. Haben wir die Unmöglichkeit der Lieferung nicht zu vertreten, können wir vom Vertrag zurücktreten.
3. Ein Vertrag kommt zustande, indem der Kunde unser Angebot zu den von uns angebotenen Bedingungen annimmt oder indem stillschweigend der Vertrag erfüllt oder damit begonnen wurde.
4. Erklärungen unserer Vertreter haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt werden oder indem stillschweigend der Vertrag erfüllt oder damit begonnen wurde.
5. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

§ 3 LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Auslieferung erfolgte bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden weiteren Kosten.
2. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Kunde.
3. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Das setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m3 in höchstens fünf Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
4. Der Käufer hat eine Person, die uns gegenüber zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Erhalts bevollmächtigt ist, auf der Baustelle zu stellen. Geschieht dies nicht, gilt jeder an der Baustelle mit der Verarbeitung der Lieferung beschäftigte Arbeiter hierzu als bevollmächtigt. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterschrift auf dem Lieferschein als anerkannt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises Schadenersatz zu leisten, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
6. Haften mehrere Käufer als Gesamtschuldner, können wir mit Wirkung für und gegen alle an jeden von ihnen leisten. Alle Käufer bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme und zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, den Verkauf betreffend.

§ 4 LIEFERFRISTEN

1. Von uns bestätigte Liefertermine sind annähernde Abgangstermine für die Ware, die wir uns bemühen werden, einzuhalten. Fixtermine für die Anlieferung müssen als solche gesondert schriftlich vereinbart werden.
2. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten, Liefertermine und Fixtermine berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften des § 323 BGB. Soweit aber von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist die Lieferung oder Restlieferung nicht möglich, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
3. Schadenersatzansprüche gegen uns sind der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn, es ist ein Personenschaden eingetreten oder der Käufer kann beweisen, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Sofern wir durch Arbeitskämpfe oder unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw., egal ob sie bei uns oder einem Vorlieferanten von uns eingetreten sind, die vereinbarten Termine oder Lieferfristen nicht einhalten können, sind wir für die Dauer der Auswirkungen der Maßnahmen oder Ereignisse von der Lieferpflicht befreit.

§ 5 GEFAHÜBERGANG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
2. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
2. Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag, bei dem der Kunde ein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, vor, gilt: Der Käufer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist; offensichtliche Mängel sind sofort bei der Abnahme zu rügen. Der Käufer hat die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und etwaige Mängel auf dem Lieferschein zu quittieren.
3. Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag vor, auf den die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nicht anzuwenden sind, gilt: Wir leisten für die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit den vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen Gewähr. Aussagen über die Beschaffenheit unserer Produkte in Prospekten oder im Rahmen jeglicher Werbung gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsgegenstand gemacht werden. Dadurch können ansonsten keine bestimmten Eigenschaften des Kaufgegenstandes begründet werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach der Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und, soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel, zu geringe oder falsche Lieferungen sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes gegenüber der Betriebsleitung geltend zu machen bzw. im Falle mündlicher Rügen schriftlich zu bestätigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Die Rüge ist gegenüber der Geschäftsleitung oder von ihr beauftragten Personen zu erheben, nicht jedoch gegenüber Fahrern, Laboranten, Disponenten, Mixern usw. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Kaufgegenstandes als genehmigt. Sachmängelansprüche können dann nicht mehr geltend gemacht werden.
4. Für den Fall der Rüge hat der Käufer den Beton/Baustoff zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Er darf nicht verarbeitet werden.
5. Gibt der Käufer eine Rezeptur vor, die von unserem Verzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
6. Die Dauer unserer Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für die Sachmängelhaftung beim Verbrauchsgüterkauf. Unsere Haftung ist jedoch auf den Umfang des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, aber auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 2,5 Million Euro beträgt.

§ 7 HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Das gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
2. Der Käufer darf den von uns gelieferten Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen, jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. In diesem Fall tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen gegen ihn aus der gesamten Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten, einschließlich der ihm hieraus ggf. entstehenden Schadenersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferungen des Verkäufers an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt im gleichen Umfang für die etwaigen Rechte des Käufers auf Einräumung einer Sicherungshypothek wegen der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Auch diese Abtretungserklärung nehmen wir hiermit an. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Empfängt der Käufer Gelder des Nachempfängers, so hat er diese unverzüglich an uns weiterzuleiten und ist hinsichtlich der eingenommenen Gelder unser Treuhänder. Von der Möglichkeit des Forderungseinzuges machen wir aber keinen Gebrauch, solange der Käufer seine Verbindlichkeiten erfüllt.
3. Dem Käufer ist jedwede Gefährdung der an uns abgetretenen Ansprüche untersagt, insbesondere durch Vorabtretung an sonstige Dritte oder Verpfändungen.
4. Soweit Dritte Zugriff auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen nehmen, z.B. durch Pfändungen, hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten einer Interventionsklage hat der Käufer zu tragen, wenn er diesen Zugriff Dritter zu vertreten hat.
5. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne der vorgenannten Regelungen entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die uns zustehenden Forderungen um mehr als 20 %, werden wir diese auf Verlangen des Käufers bis dahin freigeben.

§ 9 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Preise basieren auf den derzeit gültigen Lohn-, Material- und Energiekosten. Sollte nach Ablauf der Angebots- oder während der Auftragsbindungsfrist eine Erhöhung der Kosten bzw. Veränderung der gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erfolgen, behalten wir uns deren Weiterberechnung ausdrücklich vor, in dem wir unseren Verkaufspreis entsprechend berichtigen. Ist der Käufer Verbraucher, gilt dies nicht für einen Zeitraum von vier Monaten nach Vertragsabschluss, sofern kein Dauerschuldverhältnis vorliegt.
2. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug wird hinfällig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Bei Überschreitung des Zahlungszieles zahlt die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen.
3. Der Käufer gerät in Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises, sofern er nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles oder, sofern eine Vereinbarung dazu nicht getroffen ist, innerhalb des von uns in der Rechnung gesetzten Zahlungszieles zahlt.
4. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Wir sind einem Unternehmer gegenüber berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Tochter, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.
5. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen und trifft er selbst keine Tilgungsbestimmungen, so steht uns frei zu bestimmen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
6. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn es sich bei den Käufern um einen Kaufmann handelt und dieser nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich widerspricht.
7. Die Logistikumlage beinhaltet Maut, Energie, CO2 Umlagen/Zulagen etc., die wir ganz oder teilweise an die Öffentliche Hand sowie Vor- und Lieferanten zu leisten haben.

§ 10 VERTRAGSVERLETZUNG DES KÄUFERS

1. Kommt der Käufer mit der Annahme oder der Abnahme der Ware bzw. eines Teils der Ware oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich im Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, Auslagerungs- und Umlagerungskosten usw. zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines Schadens nach.
2. Gibt es Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen usw. oder tritt eine sonstige wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, die unseren Anspruch gefährden könnte, sind wir berechtigt, alle Leistungen zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist.

§ 11 BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der gelieferten Baustelle zu entnehmen.

§ 12 GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmen ist der jeweilige Sitz unserer Gesellschaften.
2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 12a INFORMATIONSPLICHT FÜR VERBRAUCHER

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder individuelle Vereinbarung wegfallen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Eine nichtige ist durch eine wirksame, dem Gewollten am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

Stand: 01.01.2023



Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 PFLICHTEN DES VERMIETERS

1. Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit sind die Tachographenaufzeichnungen unserer Fahrzeuge maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

2. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt; die EURO 1,0 Mio. je Schadenfall beträgt.

§ 3 PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat für alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse im Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner

hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

2. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 SICHERUNGSRECHTE

1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

2. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

§ 5 MIETZINS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner

Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendernmäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 6 GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der jeweilige Sitz unserer Gesellschaften.

2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 6a INFORMATIONSPLICHT FÜR VERBRAUCHER

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

Stand: 01.01.2023